



## **Satzungsänderung des Migrantinnen- und Integrationsbeirates** **Sitzungsvorlage: VO/2020/3735-R5**

### **I. BESCHLUSS des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 09.12.2020**

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:



#### **„Satzung über den Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat der Stadt Bamberg**

vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat der Stadt Bamberg
- § 2 Aufgaben und Rechte
- § 3 Pflichten der Mitglieder
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Wahl und Wahlrecht
- § 6 Amtszeit
- § 7 Vorsitz
- § 8 Vorstand
- § 9 Arbeitsausschüsse
- § 10 Ehrenamt
- § 11 Geschäftsgang
- § 12 Haushaltsmittel
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 In-Kraft-Treten

#### **§ 1**

#### **Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat der Stadt Bamberg**

Die Stadt Bamberg bildet zur Wahrung demokratischer Grundrechte, im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie zur Förderung der Integration und des gleichberechtigten Zusammenlebens in Bamberg einen Beirat für Migrantinnen und Migranten. Der Beirat ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

## § 2

### **Aufgaben und Rechte**

(1) Der Beirat vertritt die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber der Stadt Bamberg und der Öffentlichkeit. Er berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die die in Bamberg lebende Bevölkerung mit Migrationshintergrund allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg gehören. Der Beirat soll darüber hinaus die Verbindung verschiedener Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationshintergrund fördern. Er kann Veranstaltungen und Projekte durchführen sowie Publikationen herausgeben. Die Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Institutionen steht dem Beirat offen.

(2) Der Beirat kann Anträge an den Stadtrat und die Stadtverwaltung Bamberg stellen, Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben. Anträge und Empfehlungen des Beirates sollen von den zuständigen Stellen innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt werden.

(3) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Beirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Angelegenheiten nach Abs. 1 behandeln, kann der Vorsitz des Beirates zugezogen werden und zu den in den Aufgabenbereich des Beirates fallenden Angelegenheiten Stellung nehmen.

## § 3

### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Beirates sollen dessen Arbeit unterstützen, insbesondere an dessen Sitzungen teilnehmen und sich an der Arbeit eines Arbeitsausschusses beteiligen. Sie sollen sich für ein respektvolles Miteinander einsetzen und für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben engagieren.

(2) Auf Antrag des Beirates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat oder wiederholt rassistische Positionen und diskriminierende Ideologien vertritt.

(3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## § 4

### **Zusammensetzung**

(1) Dem Beirat gehören die Vertreterinnen und Vertreter einzelner ausländischer Staatsangehörigkeiten (Staatsangehörigkeitsgruppen) als Mitglieder an.

(2) Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der in Bamberg am 1. Januar des jeweiligen Wahljahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Die einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen entsenden in den Beirat:

bei 201-800 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen 1 Mitglied

bei 801-1500 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen 2 Mitglieder

bei 1501-2200 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen 3 Mitglieder

bei 2201-2900 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen 4 Mitglieder

bei mehr als 2900 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen 5 Mitglieder.

(3) Staatsangehörigkeitsgruppen mit bis zu 200 gemeldeten Staatsangehörigen und Staatenlose, die hiernach keinen Sitz erhalten, werden zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Zahl der Mitglieder, die diese Gruppe in den Beirat entsendet, richtet sich nach Absatz 2.

(4) Der Beirat kann Verbände, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen bei Bedarf beratend hinzuziehen.